



Andreas Mickisch
Stadtdirektor

Vertreter des
Kreisverwaltungsreferenten

Leiter der Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung, Prävention

öffentlich bekannt gegeben
durch Veröffentlichung im Internet
(www.muenchen.de/amtsblatt), in Rundfunk
und Presse am 21.01.2022

21.01.2022

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV)

Allgemeinverfügung vom 21.01.2022 zu Versammlungen im Zusammenhang mit Protesten gegen Corona-Maßnahmen

Die Landeshauptstadt München erlässt gem. Art. 15 Abs. 1 BayVersG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV und Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München werden alle stationären oder sich fortbewegenden Versammlungen im Zusammenhang mit Protesten gegen Corona-Maßnahmen, wie beispielsweise sog. „Corona“-, „Montags“- oder sonstige „Spaziergänge“ bzw. „Kerzendemos“ untersagt, sofern die Anzeige- und Mitteilungspflicht nach Art. 13 BayVersG nicht eingehalten ist. Das bedeutet, dass sowohl das Veranstalten von als auch die Teilnahme an solchen Versammlungen verboten ist.
2. Ziffer 1 gilt an folgenden Tagen:

Montag, den 24.01.2022, von 0.00 bis 24.00 Uhr

Mittwoch, den 26.01.2022, von 0.00 bis 24.00 Uhr
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 21.01.2022 um 18.00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (www.muenchen.de/amtsblatt), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 24.01.2022, 0.00 Uhr wirksam.
4. Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 26.01.2022 gültig.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Kreisverwaltungsreferat, Dienstgebäude Implerstr. 11, Zimmer 349, Tel. : 089/233-45090, 80337 München, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der städtischen Internetseite unter www.muenchen.de/amtsblatt abrufbar.
2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. Art. 25 BayVersG.
3. Mit Geldbuße bis zu dreitausend Euro kann belegt werden, wer dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG.
4. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Veranstalter oder als Leiter dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, vgl. Art. 20 Abs. 2 Nr. 4 BayVersG.
5. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer zur Teilnahme an untersagten Versammlungen auffordert, vgl. Art. 20 Abs. 2 Nr. 3, Art. 8 Abs. 3 BayVersG.

Gründe:

A. Sachverhalt

In der jüngeren Vergangenheit ist es sowohl bundesweit als auch speziell in München zu nicht angezeigten Versammlungen von Personen gekommen, die Kritik an den Corona-Bekämpfungsmaßnahmen im Rahmen von sog. Spaziergängen und sonstigen Protestaktionen zum Ausdruck brachten und dabei die Rechtsgüter Dritter gefährdeten.

Die Verabredungen zu diesen Protest- und Widerstandsversammlungen erfolgen typischerweise in Chats, häufig im Messengerdienst "Telegram". Dabei verzichten die Verantwortlichen – die zumeist der sog. Querdenker-Bewegung zuzuordnen sind – bewusst und gewollt auf die Anzeige ihrer Versammlung bei den zuständigen Behörden. Für die Versammlungsbehörde wie auch die Polizei wird es damit erheblich erschwert bzw. unmöglich, die Vorkehrungen zum Schutz von Versammlungen zu treffen, notwendige beschränkende Verfügungen anzuordnen und örtliche sowie zeitliche Konkurrenzen mit etwaigen anderen Versammlungen zu prüfen.

Die strategische Planung und die Gleichzeitigkeit der Aktionen in zahlreichen Städten im Bundesgebiet verdeutlichen die Zwecksetzung: Systematisch und zielgerichtet soll die Möglichkeit der Sicherheitsbehörden, auf Demonstrationsgeschehen vorbereitet und adäquat zu reagieren, ausgehebelt werden.

I. Erkenntnisse zur aktuellen Versammlungslage

Durch die sich verschärfende epidemische Lage und die damit einhergehenden restriktiveren Beschränkungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie war innerhalb der letzten Monate ein starker Anstieg von Versammlungen derer zu verzeichnen, welche ihre Kritik an diesen Maßnahmen zum Ausdruck bringen. Entsprechend aus gefahrenabwehrenden und infektologischen Gründen beschränkte Versammlungen wurden teilweise kurzfristig vorab vom Veranstalter abgesagt und im Anschluss unkontrolliert als Ersatzveranstaltung durchgeführt. Darüber hinaus haben sich in der Szene sog. „Spaziergänge“ etabliert, bei welchen die Teilnehmenden sich unorganisiert durch das Stadtgebiet bewegen und ihren Protest zum Ausdruck bringen.

Die Teilnehmenden verfolgen hierbei vorrangig das Ziel, entsprechende gesetzliche Vorgaben wie die einschlägige Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München sowie versammlungs- und infektionsschutzrechtliche Beschränkungen zu umgehen und sich in größeren, teilweise einschüchternden Gruppen unkontrolliert und dezentral im Stadtgebiet München fortzubewegen. Hierbei wird eine erhöhte Konfliktbereitschaft insgesamt sowie eine zunehmende Verrohung einzelner Teilnehmer, gepaart mit verbalen bis körperlichen Entgleisungen gegenüber zufällig anwesenden Passanten und den eingesetzten Polizeikräften festgestellt. Im Rahmen dieser nicht angezeigten Versammlungen kam es zu einer Vielzahl von Verstößen gegen StGB, BayfSMV sowie versammlungsrechtliche Beschränkungen.

I.1 Sich fortbewegende Versammlung am 01.12.2021

Am 01.12.2021 war eine sich fortbewegende Versammlung mit 250 Teilnehmenden im Stadtgebiet München angezeigt. Bereits bei der Eröffnung war die o. g. Teilnehmerzahl überschritten und kaum einer der rund 300 Teilnehmenden hielt sich an die Maskenpflicht. Der ursprüngliche Versammlungsleiter äußerte gegenüber den Versammlungsteilnehmern, dass er nicht hinter einer Maskenpflicht stehe, beendete aus diesem Grund die Versammlung und kündigte an, eine andere Person zu suchen, die als Versammlungsleitung fungieren würde. Trotz beendeter Versammlung versuchte etwa die Hälfte der Versammlungsteilnehmer*innen, sich ohne Maske und ohne Mindestabstände als Aufzug in Bewegung zu setzen. Im weiteren Verlauf wurde durch eine neue Versammlungsleitung eine Eilversammlung zum ursprünglichen Thema und Ablauf angezeigt. Als dieser Aufzug sich in Bewegung setzte, wobei die Auflagen größtenteils eingehalten wurden, wollten sich die Personen der ursprünglichen Versammlung ohne Maske dieser Versammlung anschließen.

Hierbei kam es zu Beleidigungen und Faustschlägen zum Nachteil eingesetzter Polizeibeamter. Es musste mehrfach unmittelbarer Zwang in Form von Schieben und Drücken eingesetzt werden. In der Spitze nahmen 600 Personen an der Versammlung teil.

I.2 Sich fortbewegende Versammlung am 08.12.2021

Am 08.12.2021 fand eine sich fortbewegende Versammlung mit 500 angezeigten Teilnehmer*innen im Stadtgebiet München statt. Nach der Eröffnung mit 400 Teilnehmer*innen setzte sich die Versammlung in Bewegung und wuchs innerhalb kürzester

Zeit auf 1.250 Teilnehmer*innen an. Auf Höhe der Ludwigstraße 27 musste die Versammlung angehalten werden, da fast die Hälfte der Versammlungsteilnehmer*innen die beschränkende Verfügung der Maskenpflicht und die Mindestabstände nicht einhielten. Zudem war die gemäß Versammlungsbescheid notwendige Ordneranzahl für die Zahl der Versammlungsteilnehmer (51 bei benötigten 125) deutlich unterschritten. Beim Anhalten der Versammlung musste durch die Polizei unmittelbarer Zwang in Form von Schieben und Drücken angewandt werden.

Während des anschließenden Kooperationsgesprächs zwischen dem Polizeiführer und dem Versammlungsleiter äußerte dieser, dass er „die Versammlung nicht mehr im Griff habe“. In der Spitze nahmen 1.450 Teilnehmer*innen an der Versammlung teil.

Es kam unter anderem erneut zu Beleidigungen und einem tätlichen Angriff zum Nachteil der eingesetzten Polizeibeamten.

I.3 Versammlung in Form eines sogenannten „Corona-Spaziergangs“ am 13.12.2021

Am 13.12.2021 wurden ab 17:12 Uhr im Münchner Stadtgebiet mehrere Personengruppen festgestellt, welche gemeinsam zu Fuß mit Grablichtern stadteinwärts unterwegs waren. In der Spitze befanden sich bis zu 100 Personen am Münchner Marienplatz. Nach Ansprache durch die Polizei mit Klassifizierung als Versammlung und Belehrung über die Vorschriften zum Mindestabstand entfernten sich die Personen als sich fortbewegende Versammlung in Richtung Karlsplatz. Es folgten mehrere Ansprachen durch die eingesetzten Beamten, wobei seitens der Versammlungsteilnehmer*innen nicht mit der Polizei kommuniziert und Mindestabstände konsequent unterschritten wurden.

I.4 Versammlungslage am 15.12.2021

Für den 15.12.2021 wurde eine sich fortbewegende Versammlung mit 3.000 Teilnehmer*innen im Stadtgebiet München angezeigt. Die Versammlung wurde seitens der Versammlungsbehörde aufgrund der Erfahrungen der jüngeren Vergangenheit auf eine stationäre Durchführung beschränkt. Die Versammlung wies von Beginn an regen Zulauf auf und wuchs in der Spitze auf bis zu 3.700 Teilnehmer*innen an.

Der Versammlungsleiter wies bei der Eröffnung auf die Maskenpflicht, Mindestabstandspflicht sowie die stationäre Durchführung hin, konterkarierte jedoch die Ernsthaftigkeit dieser Bestimmungen, indem er zu „Münchens größtem Maskenball“ aufrief und im Verlauf der Versammlung „Wir wollen laufen!“ skandierte.

Nachdem zu Beginn noch ein Großteil der Versammlungsteilnehmer Masken trug, nahm dieser Anteil im Laufe der Versammlung stetig ab. Der Versammlungsleiter gab gegenüber der Polizei an, dass er nicht über genügend Lautsprecher verfügen würde, um auf die gesamte Menge einzuwirken. Erneut wurde die vorgegebene Ordnerzahl deutlich unterschritten (70 von 370). Die vorhandenen Ordner zeigten keine ernsthaften Bemühungen zum Durchsetzen der o.g. Vorgaben.

Auch durch das o.g. Skandieren wurde sehr aggressiv auf eine sich fortbewegende

Versammlung gedrängt. Kurz vor Versammlungsende begab sich eine Gruppe von 500 Personen mit Kundgebungsmitteln in Richtung Odeonsplatz. Nachdem diese durch die Polizei aufgestoppt werden konnten, entfernten sich diese Personen zunächst über Seitenstraßen und Innenhöfe. Aus diesen 500 Personen formierte sich in der Amalienstraße eine nicht angezeigte, sich fortbewegende Versammlung. Es bildeten sich zudem zwei weitere nicht angezeigte stationäre Versammlungen.

Gegen 20:20 Uhr befanden sich 500 Personen aus einem sog. Corona-Spaziergang im Bereich der Briennerstr, Richtung Lenbachplatz. Es wurde vorsätzlich der Straßenverkehr blockiert mit der Folge, dass der Verkehr kurzzeitig zum Erliegen kam.

Im Rahmen der Gesamteinsatzlage kam es zu diversen Straftaten. Darunter Volksverhetzung durch Tragen eines Davidsterns, Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Diebstahl, Körperverletzungen, tätlicher Angriff mittels Faustschlag und Beleidigungen zum Nachteil der eingesetzten Beamt*innen. Zudem wurden Anzeigen wegen des Verstoßes gegen die Maskenpflicht erstellt.

I.5 Versammlung in Form eines sogenannten „Corona-Spaziergangs“ am 20.12.2021

Analog zum 13.12.2021 fanden sich in der Spitze etwa 100 Personen gegen 18:00 Uhr am Marienplatz in München mit Kundgebungsmitteln zur nicht angezeigten Versammlung zusammen. Die Ansammlung wurde seitens der Polizei mit Lautsprechern angesprochen, als Versammlung klassifiziert und um Kontaktaufnahme durch einen Verantwortlichen gebeten. Bereits während der Durchsage begannen die Teilnehmer*innen, in Gruppen skandierend durch die Innenstadt zu ziehen. Errichtete Polizeiketten wurden umlaufen. Mindestabstände wurden innerhalb der Gruppen unterschritten. Weitere beschränkende Verfügungen konnten im dynamischen Geschehen nicht erteilt werden. Es wurde unmittelbarer Zwang angewandt.

I.6 Versammlungslage am 22.12.2021

Für den 22.12.2021 wurde eine sich fortbewegende Versammlung mit 5.000 Teilnehmer*innen im Stadtgebiet München angezeigt. Die Versammlung wurde seitens der Versammlungsbehörde auf eine stationäre Durchführung mit einer Teilnehmerobergrenze von 2.000 Teilnehmern und der Auflage einer Maskenpflicht beschränkt. Daraufhin sagte der Anmelder die Versammlung am Vortag, dem 21.12.2021, mit der Begründung, die Auflagen seien inakzeptabel, ab. In der Folge kam es zu diversen nicht angezeigten Versammlungen im gesamten Innenstadtgebiet. An diesen nicht angezeigten Versammlungen nahmen in der Spitze ca. 5.000 Personen teil. Es wurden flächendeckend keine Masken getragen, Abstände wurden nicht eingehalten. Die Versammlungsteilnehmer*innen waren weder kommunikativ noch kooperativ zu erreichen. Stattdessen verhielten sich die Personen sowohl verbal als auch körperlich aggressiv.

Gegen 18:20 Uhr betraten ca. 1.500 Personen der sog. Corona-Spaziergänger die Ludwig-, Ecke Schellingstr. Der Straßenverkehr wurde dadurch massiv behindert. Gegen 20:50 Uhr bewegte sich eine Gruppe der sog. Corona-Spaziergänger auf den Trambahngleisen im Bereich Sonnenstr. Richtung Stachus fort. Daraufhin wurde der Verkehr seitens der Polizei für

ca. 10 Minuten unterbrochen.

Im Rahmen der Versammlungslage wurden Platzverweise ausgesprochen. Darüber hinaus musste unmittelbarer Zwang in Form von Pfeffersprayeinsatz, Schlagstockeinsatz sowie Schieben angewandt werden. Es kam zu Festnahmen, unter anderem wegen Straftaten wie Verwendung von Kennzeichnungen verfassungswidriger Organisationen, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte sowie Bedrohung mit einer Waffe. Im Rahmen der Versammlungslage wurden mehrere Polizeibeamte verletzt.

I.7 Versammlungslage am 29.12.2021

Für den 29.12.2021 wurde eine sich fortbewegende Versammlung mit 3.000 Teilnehmer*innen im Stadtgebiet München (Start vom Geschwister-Scholl-Platz) angezeigt. Die Versammlung wurde seitens der Versammlungsbehörde aufgrund der Erfahrungen der jüngeren Vergangenheit auf eine stationäre Durchführung auf der Theresienwiese mit max. 2.000 Teilnehmer*innen beschränkt. Die Beschränkungen für die Versammlung am 29.12.2021, insbesondere die stationäre Verlegung auf die Theresienwiese, wurde bis auf die Teilnehmerbeschränkung mit Beschluss des VG München M 13 S 21.6688 bestätigt. Daraufhin sagten die Veranstalter die Versammlung ab.

Am Abend des 29.12.2021 hielten sich insgesamt ca. 5000 Personen dezentral an verschiedenen Örtlichkeiten der Münchner Innenstadt auf und versuchten sich hierbei immer wieder zu größeren Gruppen zusammenzuschließen, um durch die Innenstadt zu ziehen. Hierbei kam es mehrfach zu Verkehrsstörungen, insbesondere im Bereich der Sonnenstr. und Ludwigstraße. So querten gegen 18:50 Uhr circa 200 Teilnehmer o. g. Corona- Spaziergänge unkoordiniert die Sonnenstraße in Richtung Karlsplatz. Die Sonnenstraße war zu diesem Zeitpunkt stark befahren. Fahrzeugführer mussten abbremsen und teilweise stehen bleiben. Gegen 18:30 Uhr kam es zu einem Körperverletzungsdelikt seitens eines Teilnehmers der sog. Corona-Spaziergänge zum Nachteil eines Passanten, welcher mit seinem Fahrrad unterwegs war. Der Passant erlitt durch einen Faustschlag eine Platzwunde an der Oberlippe. Neben den weiteren bereits mitgeteilten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wirkten die Teilnehmer der Spaziergänge im Allgemeinen teilweise aggressiv auf unbeteiligte Passanten sowie PKW-Fahrer ein.

Die Münchner Fußgängerzone war zu dieser Zeit ebenfalls stark frequentiert. Hierbei kam es bei den Versuchen, sich zu Gruppen zu formieren bzw. sich als Gruppe durch die Fußgängerzone zu bewegen teilweise zu Abstandsunterschreitungen sowie zu aggressivem Verhalten gegenüber unbeteiligten Passanten. Es wurde regelmäßig versucht, entsprechende polizeiliche Absperrmaßnahmen zu umlaufen. Hierbei kam es immer wieder zu Ausweichbewegungen in enge Nebenstraßen sowie zum Teil auch in Ladengeschäfte.

I.8 Versammlungslage am Montag und Mittwoch, 03. und 05.01.2022

Am Montagabend, den 03.01.2022, kam es wie bereits in jüngster Vergangenheit in den Abendstunden an verschiedenen Örtlichkeiten im Innenstadtbereich, wie auch im Landkreis München, zu unterschiedlichen nicht angezeigten Versammlungslagen. So versammelten sich

unter anderem insgesamt 70 Personen im Bereich des Marienplatzes und 50 Personen am Pasinger Rathaus zur Abhaltung von „Spaziergängen“. Hierbei wurden flächendeckend keine Schutzmasken getragen und die Mindestabstände konsequent unterschritten. Zum Teil reagierten die Teilnehmer in diesem Kontext aggressiv auf die Ansprachen und das Einschreitverhalten der eingesetzten Polizeikräfte. Insgesamt wurden seitens der Polizeibeamt*innen sowohl Verstöße gegen das BayVersG, das StGB und der zu diesem Zeitpunkt gültigen Allgemeinverfügung zu Versammlungen im Zusammenhang mit Protesten gegen Corona-Maßnahmen festgestellt und verfolgt.

Nachdem die Versammlungsbehörde im Kooperationsverfahren für das angezeigte Versammlungsgeschehen vom 05.01.2022 die geplante Beschränkung auf eine stationäre Durchführung und Verlegung auf die Theresienwiese mit dem Veranstalter besprochen hatte, änderte dieser die Anzeige auf eine stationäre Versammlung auf der Theresienwiese mit 5 Teilnehmer*innen. Im Telegram-Kanal von „München-steht-auf“ wurde zu verstehen gegeben, dass ein Anschluss an die Versammlung auf der Theresienwiese nicht erwünscht sei und es wurde stattdessen auf Menschenschlangen, z.B. vor Bankautomaten in der Innenstadt verwiesen. Die Chatteilnehmer*innen verabredeten sich daraufhin in der Innenstadt.

Auch am Abend des 05.01.2022 hielten sich, wie bereits in den Vorwochen, zusätzlich zu dem für diesen Tag angezeigten Versammlungen, mehrere Personen im vierstelligen Zahlenbereich dezentral an verschiedenen Örtlichkeiten des Münchener Stadtbereiches auf und versuchten hierbei, sowohl in Klein- als auch in größeren Gruppen mit Versammlungscharakter im Rahmen von „Spaziergängen“ durch die Innenstadt zu ziehen. In der Spitze beteiligten sich insgesamt ca. 3000 Personen an diesen Protestaktionen. Es kam wie bereits die Wochen zuvor zu Abstandsunterschreitungen zu unbeteiligten Passant*innen, die die Fußgängerzone stark frequentierten. Polizeiliche Absperrmaßnahmen wurden umlaufen, z.T. durch Ausweichbewegungen in enge Nebenstraßen und Ladengeschäfte. Die Versammlungsteilnehmer*innen verhielten sich unkooperativ und zum Teil aggressiv den Beamt*innen gegenüber. Darüber hinaus wurden Verstöße nach dem BayVersG sowie dem StGB, OWiG, gegen die an diesem Tag geltende Allgemeinverfügung zu Versammlungen im Zusammenhang mit Protesten gegen Corona-Maßnahmen als auch vereinzelt Übergriffe auf Polizeibeamt*innen und Widerstandshandlungen festgestellt.

Abschließend stellt das Polizeipräsidium München fest, dass die Demonstrierenden nach wie vor keinerlei Interesse an einer ordnungsgemäß angezeigten Versammlung zeigen, welche nach den Regeln des Versammlungsrechts geordnet durchgeführt werden kann. An der für den 05.01.2022 seitens des „Bündnis um München-steht-auf“ angemeldeten stationären Versammlung auf der Theresienwiese haben in der Spitze lediglich 29 Personen teilgenommen. Zeitgleich haben wie zuvor beschrieben ca. 3000 Menschen an nicht angemeldeten Versammlungen im Stadtgebiet teilgenommen. Dies zeigt eindeutig, dass die Kritiker*innen der Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung ihren Protest nur in Form von unkontrollierten sog. Spaziergängen auf die Straße bringen wollen.

I.9 Aufruf vom 09.01.2022 zu Anzeigenflut

Am 09.01.2022 wurde auf dem Telegram-Kanal von „München-steht-auf“ dazu aufgerufen, das KVR mit Versammlungsanzeigen zu fluten. Mit „wenig Aufwand für den Einzelnen“ sollte „dem

ganzen Apparat mal richtig viel Arbeit“ gemacht werden. Die Aufforderung ging auch an Personen außerhalb Münchens und wurde mit dem Hinweis versehen, dass zur Not auch wieder abgesagt werden könne. Es wurden Vorlagen für die Anzeige stationärer und sich fortbewegender Versammlungen auf dem Kanal geteilt und Tipps dazu gegeben, wie dem KVR zusätzliche Arbeit verursacht werden könne (z.B. nicht das Anzeigenformular des KVR verwenden, keine Angabe der Telefonnummer, zusätzlicher Postversand). Zudem wurde die Aktion wie folgt beworben: *„Nicht auszudenken wie viel Arbeit dass für die armen Mitarbeiter wird wenn das Hunderte, wenn das tausende machen. Puhhh. Aber gut, Überlastung ist ein guter Grund in den Krankenstand zu wechseln. Bedanken können sie sich bei denen weiter oben in der Hierarchie.“* Es folgten zudem Hinweise, dass eine nicht vom KVR beschränkte Versammlung wie angezeigt durchgeführt werden kann und eine einzelne Beschränkung durch die Polizei vor Ort ein enormer Aufwand wäre und auch wieder Zeit in Anspruch nehmen würde.

Daraufhin wurden in unmittelbarem inhaltlichem und zeitlichem Zusammenhang 87 Versammlungen für den 12.01.2022 fristgerecht angezeigt, welche, soweit sie im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt München lagen, alle auf die Theresienwiese verlegt wurden. Dort erschienen lediglich drei Versammlungsleiter, die ihre Versammlung vor Ort absagten. Es wurde nur eine kleine Versammlung (ca. 120 Teilnehmer*innen) von „Kinderstehen-auf“ durchgeführt.

I.10 Versammlungslage am 12.01.2022

Nachdem die ursprünglich vom Bündnis „München steht auf“ für den Geschwister-Scholl-Platz mit 3000 Teilnehmern angezeigte Versammlung auf die Theresienwiese verbeschieden wurde, sagte der Veranstalter die Versammlung ab. Auch die 87 im Nachgang des Aufrufs vom 09.01.2022 fristgerecht angezeigte Versammlungen wurden nicht durchgeführt. Lediglich drei Versammlungsleiter erschienen auf der Theresienwiese am 12.01.2022 und sagten ihre Versammlungen ab (vgl. Ziff. A.I.9).

Am 12.01.2022, ab 17:42 Uhr, traten dezentral im Innenstadtbereich Personengruppen mit Teilnehmer*innen im zwei bis dreistelligen Bereich auf. Die größte Gruppe, bestehend aus etwa 500 Personen, bewegte sich im Bereich der Kaufinger Straße und wurde dort durch Einsatzkräfte gestoppt. Analog den Verläufen der letzten Wochen versuchten die Teilnehmer daraufhin, auszuweichen und sich andernorts neu zu formieren. Es wurde festgestellt, dass sich Versammlungsteilnehmer*innen während der Versammlung über Telegram und mittels eigener Lagekarte organisierten. Mehrfach führten sie Einkaufstaschen mit und behaupteten gegenüber den Einsatzkräften, lediglich beim Einkaufen gewesen zu sein. Um 21:08 Uhr konnten keine relevanten Gruppen im Einsatzraum mehr festgestellt werden.

In der Spitze waren im Innenstadtbereich ca. 1000 Versammlungsteilnehmer*innen feststellbar. Im Zusammenhang mit der Versammlungslage kam es zu mehreren Festnahmen und Strafanzeigen; unter anderem wegen des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, tätlichen Angriffs sowie Beleidigung. Es wurden zahlreiche Ordnungswidrigkeitenanzeigen aufgrund von Verstößen gegen die Allgemeinverfügung gefertigt. In mehreren Fällen musste unmittelbarer Zwang angewendet werden.

I.11 Versammlungslage am 17.01.2022

Am Montagabend, den 17.01.2022, kam es wie bereits in jüngster Vergangenheit, in den Abendstunden, an verschiedenen Örtlichkeiten im Innenstadtbereich, wie auch im Landkreis München zu unterschiedlichen nicht angezeigten Versammlungslagen. So versammelten sich unter anderem insgesamt 200 Personen im Altstadtfußgängerbereich, welche sich im Zeitraum von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu kleineren wie größeren Gruppen formierten und sich anschließend mit Versammlungscharakter in Form von „Corona-Spaziergängen“ durch die Münchener Innenstadt bewegten. Die Teilnehmer führten u. a. Grablichter und Trillerpfeifen mit und skandierten lautstark „Friede, Freiheit, keine Diktatur“. Hierbei wurden keine Schutzmasken getragen und die einzelnen Teilnehmer unterschritten an diesem Abend konsequent den Mindestabstand.

Dies zeigte sich konkret dadurch, dass verschiedene Versammlungsteilnehmer eng an eng Gruppen bildeten, sich verbal austauschten, lachten, sowie sich teilweise berührten und anschließend voneinander entfernten, um sich unter analoger Vorgehensweise mit anderen Personen erneut zu formieren. Zudem reagierten die Versammlungsteilnehmer*innen in diesem Kontext aggressiv auf das Einschreitverhalten, die Ansprachen und die Lautsprecherdurchsagen der eingesetzten Polizeikräfte, welche versammlungsrechtliche Beschränkungen und Hinweise auf die Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben beinhalten, oder ignorierten diese. Dies führte in der Folge unter anderem zu unkontrollierbaren Ausweichbewegungen einzelner Teilnehmergruppen in Nebenstraßen mit anschließender Neuformierung, welche lautstark durch „Buhrufe“ untermalt wurden. Das beschriebene Verhalten führte auch an diesem Abend zu Beeinträchtigungen unbeteiligter Passanten, welche sich im Bereich der Fußgängerzone aufhielten.

Anzeigen: - 2 x Strafanzeige nach dem StGB (1 x Körperverletzung ggü. Opponierendem Teilnehmer / 1 x Beleidigung ggü. unbeteiligtem Passanten)

I.12 Versammlungslage am 19.01.2022

Die für den 19.01.2022 seitens des einschlägigen Organisatorenkreises angezeigte und von der Versammlungsbehörde stationär auf die Theresienwiese verbeschiedene Versammlung wurde vom Veranstalter erneut abgesagt.

Auch am Abend des 19.01.2022 hielten sich, wie bereits in den Vorwochen, zusätzlich zu den für diesen Tag angezeigten Versammlungen, eine Vielzahl von Personen an verschiedenen Örtlichkeiten des Münchener Stadtbereiches auf und versuchten hierbei sowohl in kleineren, wie auch in größeren Gruppen im Rahmen von „Spaziergängen“ durch die Innenstadt zu ziehen. In der Spitze beteiligten sich insgesamt ca. 2000 Personen an diesen Protestaktionen. Schwerpunktmäßig frequentiert war durch die beschriebenen Proteste der Altstadtfußgängerbereich rund um den Marienplatz und den Karlsplatz (Stachus). Im genannten Bereich kam es im Zeitraum von 18:14 Uhr bis 21:00 Uhr zu kleineren wie größeren Personenansammlungen potentieller Versammlungsteilnehmer als auch in der Folge zu nicht angezeigten sich fortbewegender Versammlungen. Die Münchner Fußgängerzone selbst war zu dieser Zeit, unbeachtet der beschriebenen Zahl an Versammlungsteilnehmern,

bereits durch den originären Publikumsverkehr in gewohnter Weise stark frequentiert. Hierbei kam es bei den Versuchen, sich zu Gruppen zu formieren bzw. sich als Gruppe durch die Fußgängerzone zu bewegen in verschiedenen Situationen zu Abstandsunterschreitungen gegenüber unbeteiligten Passanten. Es wurde zudem permanent versucht, entsprechende polizeiliche Absperrmaßnahmen zu umlaufen. Dabei kam es regelmäßig zu Ausweichbewegungen in enge Nebenstraßen, sowie zum Teil auch in Ladengeschäfte. Dies wurde zudem lautstark durch Ausrufe wie „wir wollen laufen“ seitens der Teilnehmer*innen untermalt. Die Versammlungsteilnehmer selbst waren hierbei weder kommunikativ noch kooperativ zu erreichen. Die eingesetzten Einsatzkräfte mussten teilweise zur Aufrechterhaltung der errichteten Absperrmaßnahmen unmittelbaren Zwang anwenden. Des Weiteren wurden größtenteils keine Schutzmasken getragen und auch an diesem Abend missachtete jeder Teilnehmer mindestens einmal das gesetzliche Abstandsgebot von 1,5 Metern zu einem weiteren Teilnehmer.

Die Gemengelage war aufgrund des Skandierens und der Nutzung von Trillerpfeifen eindeutig als Versammlung zu qualifizieren.

Anzeigen: - 2 x Strafanzeige nach dem StGB (1 x Diebstahl / 1 x Sachbeschädigung)

I.13 Mobilisierungserkenntnisse für kommende Versammlungen

Sich fortbewegende Versammlungen in Form sogenannter „Spaziergänge“ haben sich für die Abendstunden an Montagen und Mittwochen in der Szene fest etabliert und werden auf den verschiedenen Kanälen auch weiterhin beworben. Dass die Spaziergänge auch losgelöst von einer zuvor angezeigten Versammlung stattfinden, ist erneut am Verlauf der o.g. Versammlungsgeschehen vom 12.01. und 19.01.2022 zu erkennen. Auch an diesen Tagen hatte der Anmelder seine Versammlungen jeweils im Vorfeld abgesagt und es bewegten sich dennoch Personen im vierstelligen Bereich durch die Münchner Innenstadt.

Aus Sicht des Polizeipräsidiums München bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich an diesem Vorgehen seitens der Versammlungsteilnehmer Änderungen ergeben.

I.14 Problemstellung

Die Veranstalter*innen und Protagonist*innen der o.g. Versammlungen sind über soziale Medien und Internetdienste wie „Telegram“ bundesweit stark vernetzt. Eine Mobilisierung über weitreichende Gruppen mit hohen Teilnehmerzahlen ist daher auch kurzfristig in hoher Zahl möglich. Dies stellt die zuständigen Behörden insbesondere deshalb vor eine große Herausforderung, da seitens der Kritiker*innen staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vorsätzlich an den Beschränkungen staatlicher Organe „vorbeiorganisiert“ wird.

Stellenweise wird versucht, durch eine besonders hohe Anzahl von Anmeldungen eine Überlastung der Versammlungsbehörde sowie der Polizei zu erreichen, um Protestaktionen ohne Einschränkungen durchführen zu können. Alternativ werden - wie eingangs geschildert -

Versammlungen angezeigt und beworben, deren Anzeige wesentlich von Beginn an dem aktuell vertretbaren Umfang von Versammlungen widerspricht. Nach entsprechender Beschränkung dieser Versammlungen wird die Anzeige zurückgezogen, aber auf den o.g. Plattformen weiterhin beworben bzw. zu einer entsprechenden Ersatzveranstaltung ohne offizielle Anzeige mobilisiert. Hierdurch werden - wie am 29.12.2021 und 05.01.2022 in München - Teilnehmerzahlen für nicht angezeigte Versammlungen im mittleren vierstelligen Bereich erreicht.

Diesen nicht angezeigten Versammlungen ist neben der fehlenden lenkenden Wirkung von Versammlungsleiter*innen und entsprechender Ordner*innen sowie der grundsätzlichen Ablehnung von Abstands- und Maskenbestimmung seitens der Teilnehmer*innen auch eine kaum steuerbare Dynamik gemein. Wie eingangs geschildert kommt es seitens der Versammlungsteilnehmer*innen selbst zur konsequenten Unterschreitung des gesetzlich vorgegebenen Mindestabstands. Sofern Beschränkungen auf eine stationäre Durchführung sowie Maskenpflicht seitens der Polizei bekannt gegeben werden können, werden diese ebenfalls missachtet. Da der Mobilisierungserfolg bis zuletzt nur spekulativ eingeschätzt werden kann, ist die Polizei gezwungen, auf die ad hoc auftretenden Personengruppen zu reagieren. In der Folge kam es in der Vergangenheit zu Polizeiketten und dem vielfachen sog. „Aufstoppen“ von Versammlungszügen.

Im Rahmen des Aufstoppens, aber auch bei der notwendigen Anwendung von unmittelbarem Zwang in Form von Schieben, Drücken sowie Schlagstockeinsatz kommt es regelmäßig zu einer weiteren Verdichtung der Versammlungsteilnehmer*innen, aber auch zu einer Vermengung mit den Einsatzkräften. Durch die hohe Anzahl von Versammlungsteilnehmer*innen und der sich fortbewegenden Kundgebungsform werden im Münchner Innenstadtbereich auch zwangsläufig unbeteiligte Passant*innen mit und durch die Versammlung konfrontiert. Auch hierbei werden Mindestabstände unterschritten. Diese Unterschreitungen bergen nicht nur ein erhöhtes und vermeidbares Infektionsrisiko für Versammlungsteilnehmer*innen, sondern auch für die eingesetzten Polizeibeamt*innen sowie unbeteiligte Passant*innen.

I.15 Fazit des Polizeipräsidiums München

Den oben geschilderten Gefahren könnte regelmäßig durch einen geordneten Versammlungsablauf, beispielsweise durch Beschränkung auf eine stationäre Durchführung auf einer ausreichend großen Fläche mit Maskenpflicht begegnet werden. Dies ist aus Sicht des Polizeipräsidiums München jedoch nur bei vorheriger Anzeige und entsprechender Kooperation mit Versammlungsbehörde und Polizei möglich.

Aus diesem Grund unterstützt das Polizeipräsidium München eine erneute entsprechende Allgemeinverfügung zur Untersagung nicht angezeigter Versammlungen aus dem oben genannten Personenkreis innerhalb Münchens für die Tage 24.01. und 26.01.2022.

II. Infektionsschutzfachliche Bewertung

Seit Januar 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Die Atemwegserkrankung COVID-19 breitet sich nicht nur in Deutschland, sondern

weltweit aus und manifestiert sich als Infektion der Atemwege mit den Leitsymptomen Fieber und Husten. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion und über Aerosole, wobei die Ansteckungsgefahr in geschlossenen Räumen besonders hoch ist.

Nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts (RKI) ist die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt sehr hoch, auch für die Gruppe der Genesenen und Grundimmunisierten (nach zweifacher Impfung) wird das Risiko weiterhin als hoch eingeschätzt. Die 7-Tage-Inzidenzen sind in fast allen Altersgruppen derzeit sehr hoch und steigen rasant an, die Fallzahlen sind deutlich höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Bei den aktuell verzeichneten Infektionszahlen bleibt das Infektionsrisiko in der Bevölkerung unverändert bestehen - unter anderem wegen der noch immer relativ großen Zahl ungeimpfter Personen. Es lassen sich nicht alle Infektionsketten nachvollziehen.

Die infektiologische Lage in München ist bei wieder sehr stark steigenden Infektionszahlen derzeit nicht als stabil zu bezeichnen. Dies ist vor allem durch die rasant fortschreitende Ausbreitung der neuen Omikron-Variante – nicht nur – in München begründet. Diese zeichnet sich durch eine sehr hohe Ansteckungsfähigkeit aus. Die Variante konnte bereits in der ersten Dezemberhälfte im Münchner Abwassernetz nachgewiesen werden und ist inzwischen die vorherrschende Variante.

Bei den hohen Infektionszahlen durch die Vielzahl betroffener Fälle muss wieder das Risiko einer vollständigen Überlastung des Gesundheitssystems befürchtet werden. Dies ist deshalb umso problematischer, als die Folgen der sog. vierten Welle vor allem in den Krankenhäusern noch nicht vollständig überwunden sind. Die stationäre Behandlungsdauer von COVID-Patient*innen beträgt nach bisherigen Erfahrungen meist mehrere Wochen, so dass es nach einer Welle erst sehr langsam zu einem Rückgang vor allem der belegten Intensivbetten kommt. Planbare Behandlungen und Eingriffe können weiterhin nur in reduziertem Umfang stattfinden und müssen teils mehrfach verschoben werden. Zudem ist naturgemäß auch das Krankenhauspersonal von hohen Infiziertenzahlen betroffen und es kommt zu vermehrten krankheitsbedingten Ausfällen. Mit Stand 20.01.2022 sind in München noch ca. 60 Intensivbetten mit COVID-19-Patient*innen belegt. Die Zahl der stationär behandelten COVID-19-Patient*innen in Bayern ist ungebrochen hoch. Mit Stand 20.01.2022 sind 446 hospitalisierte Fälle gemeldet sowie 354 Intensivbetten mit COVID-19-Patient*innen in Bayern belegt. Im Oktober bewegten sich diese Zahlen noch auf einem Niveau von ca. 300 hospitalisierten Fällen und ca. 200 Intensivbetten. Eine ausreichende Entlastung – insbesondere auch im intensivmedizinischen Bereich – ist derzeit noch kaum spürbar.

Ohne die Ergreifung weiterer infektionspräventiver Maßnahmen ist in der aktuellen Situation wieder mit einer erheblichen Überlastung des Münchner Kliniksystems zu rechnen.

Das Risiko einer weiteren Belastung des Gesundheitssystems bergen insbesondere ungeimpfte und ggf. auch nicht geboosterte Personen, die im Gegensatz zu geimpften und genesenen Personen keinen bzw. einen teils unzureichenden Schutz vor dem Risiko, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden, haben. Die hohe Auslastung der Krankenhausbelegungszahlen mit COVID-19-Patient*innen sowie die sehr hohen Inzidenzwerte (insbesondere im Vergleich auch mit den Vorjahreszeiträumen) lassen

vermuten, dass die vor allem im intensivmedizinischen Bereich starken Belastungen voraussichtlich in den nächsten Wochen nicht nachlassen werden.

Vor diesem Hintergrund müssen derzeit alle Anstrengungen unternommen werden, die Ausbreitung dieser neuen Virusvariante möglichst zu verlangsamen bzw. nicht durch entsprechende Gegebenheiten zu fördern. In diesem Kontext gilt es, Menschenansammlungen nach Möglichkeit zu vermeiden und, wenn diese doch stattfinden, das Infektionsrisiko so weit wie möglich zu reduzieren.

Aus infektologischer Sicht stellt jede Ansammlung von Menschen und damit auch jede einzelne Versammlung für sich genommen ein Infektionsrisiko dar. In den vergangenen Wochen hat sich sowohl bei der stationären Versammlung auf der Ludwigstraße am 15.12.2021 (Motto: „Gegen die Impfpflicht“) als auch bei der nicht angemeldeten, sich fortbewegenden „Ersatzversammlung“ am 22. und 29.12.2021 (ursprüngliches Motto der nach Erlass des Auflagenbescheids abgesagten Versammlungen: „Gegen die Impfpflicht“ bzw. „Für eine diskriminierungsfreie Gesellschaft ohne Impfpflicht“) gezeigt, dass es bei den betreffenden Versammlungsformaten, die dem Kreis der Querdenker-Szene zuzuordnen sind, zu vielfachen und gravierenden Verstößen gegen die Abstands- und die Maskenpflicht gekommen ist.

Mit Blick auf das derzeit in der Landeshauptstadt vorherrschende Infektionsgeschehen, die oben beschriebenen Gefahren und die einschlägigen Erfahrungen mit Versammlungsgeschehen in den letzten Wochen ist davon auszugehen, dass Versammlungen aus dem Bereich der Maßnahmenkritiker*innen in der Praxis nur noch dann infektologisch vertretbar ausgestaltet werden können, wenn diese ordnungsgemäß angezeigt sind. Nur dann – mit verantwortlichem Versammlungsleiter und ausreichend Zeit für die Sicherheitsbehörden zur Prüfung etwaiger infektionsschutzrechtlicher Beschränkungen des Versammlungsgeschehens im Einzelfall – kann ein infektologisch vertretbarer Versammlungsverlauf gelingen, dessen Grundvoraussetzung die Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen ist.

Die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen (insbesondere die Einhaltung von Mindestabständen und der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung) auch im Freien ist erforderlich, um das Übertragungsrisiko zu minimieren. Denn nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts stellt das generelle Tragen von Masken in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum weiterhin unabhängig vom individuellen Impfschutz einen wichtigen Schutz vor einer Übertragung durch Tröpfchen bei einem engen Kontakt dar. Wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern ohne Maske unterschritten wird, z.B. bei größeren Menschenansammlungen, besteht auch im Freien ein Übertragungsrisiko. Gerade bei Versammlungen verweilen viele Teilnehmer*innen über eine längere Zeitspanne nebeneinander, um dem Versammlungszweck Ausdruck zu verleihen. Oftmals erfolgt dies über laute mündliche Meinungskundgabe; gerade ein solches Sprechverhalten birgt erhöht die Gefahr der Verbreitung von Tröpfchen.

Noch verstärkt wird dieser Effekt, wenn man sich die Szenen der vergangenen Wochen vor Augen hält, wo Konsequenz notwendiger Polizeieinsätze im Rahmen von Versammlungsgeschehen regelmäßig eine weitere Verdichtung der Versammlungsteilnehmer*innen, aber auch eine Vermengung mit den Einsatzkräften war. Auch bei Kontakten zwischen Passant*innen und Versammlungen werden Mindestabstände

unterschriften. Bei den sich fortbewegenden Versammlungen kommt aufgrund ihres Charakters erschwerend hinzu, dass Mindestabstände im Verlauf der Bewegung in der Regel über weite Strecken gerade nicht eingehalten werden, zudem kommt es zu einer Durchmischung der Versammlungsteilnehmer*innen, letzteres wiederum erhöht das Infektionsrisiko, da eine infektiöse Person im Verlauf mehrere Personengruppen trifft und infizieren kann. Außerdem ist die Kontrolle über die Einhaltung der Maßnahmen für die Ordnungskräfte erheblich erschwert.

III. Aktuelle Mobilisierungserkenntnisse

Aus sozialen Netzwerken wie z.B. entsprechenden Telegram-Kanälen etc. war auch in den letzten Wochen bereits eine Mobilisierung für sog. „Spaziergänge“ erkennbar.

III.1 „Montagsspaziergänge“

In München wie auch in vielen anderen Kommunen Deutschlands haben sich inzwischen montägliche „Spaziergänge“ o.ä. etabliert, so dass auch an zukünftigen Montagen mit einem entsprechenden Versammlungsgeschehen in München zu rechnen ist. Konkret liegen dazu bislang folgende Erkenntnisse vor:

Am Montag, den 06.12.2021 wurde eine zunächst angezeigte Versammlung kurzfristig abgesagt. Dennoch waren danach abends nicht angezeigte, sich fortbewegende Versammlungsgeschehen, teils mit Grablichtern, in der Münchner Innenstadt zu verzeichnen. Die Mindestabstände wurden vielfach nicht eingehalten.

Am Abend des Montags, den 13.12.2021, wurden ohne vorausgehende Versammlungsanzeigen mehrere Kleingruppen mit Grabkerzen von Schwabing über die Leopoldstraße stadteinwärts festgestellt, die sich mit bis zu 100 Personen an der Mariensäule auf dem Marienplatz sammelten, vgl. oben Ziff. A.I.3.

Analog zum Montag, den 13.12.2021, fand auch am 20.12.2021 ein entsprechendes, nicht angezeigtes Versammlungsgeschehen statt, vgl. oben Ziff. A.I.5.

Auch am Montag, den 27.12.2021, war ein entsprechendes, nicht angezeigtes Versammlungsgeschehen zu verzeichnen: In der Spitze hielten bis zu 150 Personen einen „Corona-Montagsspaziergang“ ab, teils mit Grablichtern. Diese setzten sich vom Marienplatz aus Richtung altes Rathaus in Bewegung, wendeten nach polizeilichem Aufstoppen und mussten vor dem Rindermarkt erneut aufgestoppt werden.

Wie sich gezeigt hat lagen u.a. für den 27.12.2021 im Vorfeld konkrete Mobilisierungsaufrufe in Telegram vor, auf dem Marienplatz und auf dem Rindermarkt entsprechende Aktionen durchzuführen. Weiter rief beispielsweise im entsprechenden Telegram-Kanal die Gruppe „StudentenStehenAuf – München“ zu Montagsspaziergängen „in allen möglichen Städten“ auf. Als Treffpunkt für München wurde explizit der Rindermarkt um 16.00 Uhr genannt.

Auch im neuen Jahr 2022 setzten sich diese etablierten „Spaziergänge“ in München fort. Am

Montag, den 03.01.2022, wurden in der Münchner Innenstadt und in München Pasing mehrere nicht angezeigte Versammlungen festgestellt. Auch am Montag, den 10.01.2022, wurden zwei entsprechende Personengruppen in der Innenstadt festgestellt.

Am Montagabend, den 17.01.2022, kam es in den Abendstunden an verschiedenen Örtlichkeiten im Innenstadtbereich zu unterschiedlichen nicht angezeigten Versammlungslagen mit insgesamt 200 Personen, die sich in kleineren wie größeren Gruppen mit Versammlungscharakter in Form von „Corona-Spaziergängen“ fortbewegten. Die Teilnehmenden reagierten aggressiv auf die Ansprachen und das Einschreitverhalten der eingesetzten Polizeikräfte oder ignorierten diese. U.a. unkontrollierbare Ausweichbewegungen einzelner Teilnehmergruppen in Nebenstraßen mit anschließender Neuformierung sowie Beeinträchtigungen unbeteiligter Passanten waren die Folge.

Darüber hinaus wurden weitere Montagsspaziergänge durch die Gruppierung „Vernetzung Bayern“ (mehr als 11.000 Abonnenten) ebenfalls auf Telegram mitgeteilt. Dort wurde eine Liste mit diversen Städten und Uhrzeiten genannt, um kurzfristig zu informieren, wann und wo die Spaziergänge stattfinden sollen. Hierbei wurden u.a. auch München Marienplatz und München Pasing genannt. Die Liste wird regelmäßig aktualisiert und neu gepostet. Auch die Gruppierung „Zeig mir Dein Lächeln“ rief bei Telegram dazu auf, ab sofort jeden Montag von 18.00 bis 20.00 Uhr entsprechende Aktionen in der Münchner Innenstadt durchzuführen.

Die obigen montäglichen Geschehnisse des Dezembers 2021 und Januars 2022 lassen unter Berücksichtigung der o.g. und der Versammlungsbehörde derzeit bekannten Mobilisierungsaufrufe darauf schließen, dass es auch am kommenden Montag, den 24.01.2022, zu entsprechenden nicht angezeigten Versammlungen in München kommen wird.

III.2 Inzwischen etabliertes Mittwochs-Versammlungsgeschehen

Ausweislich der polizeilichen Feststellungen oben unter Ziff. A.I.1, 2, 4, 6, 7, 8, 10 und 12 fanden im Dezember 2021 und Januar 2022 an jedem Mittwoch Versammlungsgeschehen der Maßnahmenkritiker*innen in München statt, welche auf bis zu 5.000 im Dezember 2021 und bis zu 3.000 Teilnehmende im Januar 2022 angeschwollen sind. Überwiegend wurden etwaige Versammlungsaufgaben gerade zur Versammlungsortlichkeit nicht eingehalten. Vielmehr zeigen die Verläufe den bei den Teilnehmenden großteils vorhandenen Willen, sich nicht angezeigt und ohne behördliche Auflagen zu versammeln. Am Mittwoch, den 12.01.2022, waren ausweislich der polizeilichen Feststellungen in der Spitze im Innenstadtbereich ca. 1000 Versammlungsteilnehmer*innen feststellbar. Im Zusammenhang mit der Versammlungslage kam es zu mehreren Festnahmen und Strafanzeigen; unter anderem wegen des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, tätlichen Angriffs sowie Beleidigung. Es wurden zahlreiche Ordnungswidrigkeitenanzeigen aufgrund von Verstößen gegen die Allgemeinverfügung gefertigt. In mehreren Fällen musste unmittelbarer Zwang angewendet werden.

Auch am Mittwoch, den 19.01.2022 versuchten ausweislich der polizeilichen Feststellungen bis zu 2.000 Personen, in Form nicht angezeigter Versammlungen sowohl in kleineren, wie auch in größeren Gruppen im Rahmen von „Spaziergängen“ durch die Innenstadt zu ziehen. In verschiedenen Situationen kam es zu Abstandsunterschreitungen gegenüber unbeteiligten Passanten. Es wurde zudem regelmäßig versucht, entsprechende polizeiliche

Absperrmaßnahmen zu umlaufen. Dabei kam es regelmäßig zu Ausweichbewegungen in enge Nebenstraßen, sowie zum Teil auch in Ladengeschäfte. Die Versammlungsteilnehmer*innen waren weder kommunikativ noch kooperativ zu erreichen. Die eingesetzten Einsatzkräfte mussten teilweise zur Aufrechterhaltung der errichteten Absperrmaßnahmen unmittelbaren Zwang anwenden.

In einem offenen Brief von „München-steht-auf“ an den Münchner Einzelhandel (abrufbar unter <https://muenchen-steht-auf.de/offener-brief-einzelhandel/>) wird u.a. angekündigt: „Das „Mittwochs-Phänomen“ in München wird nicht einfach verschwinden.“

Auch in Telegram wird nach wie vor zur Teilnahme am Mittwochsgeschehen aufgerufen, z.B. war dort am 20.01.2022 u.a. über Mittwoch, den 19.01.2022, zu lesen:

„Also wenn nächsten Mittwoch JEDER der heutigen Teilnehmer +1 noch mitnimmt dann sind wir nächste Woche NOCH LAUTER, NOCH SICHTBARER und NICHT ZU STOPPEN! Also, fleißig Werbung machen Leute und mutig sein und andere mitnehmen. Vielleicht hat ja dann auch mal Horst seinen Spaß“

Zudem findet sich in der Telegram-Gruppe „Vernetzung Bayern“ mit Stand 19.01.2022 der Aufruf *„regelmäßige Termine für MITTWOCH in Bayern (Umzug, Kundgebung, Spaziergang, Mahnwache) ... Liste Stand 19.01. ... München Mittwochs 17:30 Innenstadt“*.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass es auch am kommenden Mittwoch, den 26.01.2022, zu entsprechenden nicht angezeigten Versammlungen in München kommen wird.

III.3 Zusammenfassung

Insgesamt ist auf Grundlage der Erfahrungswerte des Versammlungsgeschehens vom 17.01.2022 und 19.01.2022, wie auch aus den Vorwochen festzustellen, dass die überwiegende Mehrheit der Teilnehmer keinerlei Bereitschaft zu einer geordneten Durchführung einer Versammlung unter Beachtung der erforderlichen Hygieneregeln zeigt. Aufgrund der unter Ziff. A.I geschilderten Ereignisse der jüngeren Vergangenheit und der unter A.III 1 und 2 benannten Mobilisierungserkenntnisse ist zu erwarten, dass auch am Montag, den 24.01.2022, und am Mittwoch, den 26.01.2022, ein ähnlich dynamisches Geschehen seitens der Maßnahmenkritiker eintreten wird. Zusätzlich kann in diesem Kontext aufgrund der jüngsten Entscheidung des BayVGH vom 19.01.2022, welche die formale und inhaltliche Ausgestaltung der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München in ihrer Rechtmäßigkeit bestätigte, mit einer entsprechenden Mobilisierung aus dem Bereich der Kritiker gerechnet werden, um den damit verbundenen Unmut als Protest auf die Straße zu tragen. Zudem ist hier der übliche Modus Operandi der Szene zu berücksichtigen, wonach jeweils erst kurzfristig vor dem geplanten Versammlungstag in den einschlägigen Kanälen der Kommunikationsplattform „Telegram“ zur Abhaltung nicht angezeigter „Spaziergänge“ aufgerufen wird. Aufgrund der Vernetzung innerhalb der Szene kann somit trotz des kurzfristigen Zeitansatzes jeweils eine Vielzahl potentieller Teilnehmer erreicht und akquiriert werden. Gleichgelagert gestaltete sich die jeweilige Mobilisierung in den vergangenen Wochen.

IV. Sicherheitsrechtliche Konsequenzen nicht angezeigter Versammlungen der Maßnahmenkritiker*innen

Gemäß Art. 13 Abs. 2 BayVersG gibt es Pflichtangaben zum Ort der Versammlung, zum Zeitpunkt des beabsichtigten Beginns und des beabsichtigten Endes, zum Versammlungsthema, zu den persönlichen Daten der*s Veranstalter*in und Versammlungsleiter*in sowie bei sich fortbewegenden Versammlungen zum beabsichtigten Streckenverlauf. Darüber hinaus haben Veranstalter*innen wesentliche Änderungen der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Des Weiteren ergibt sich aus Art. 14 BayVersG eine Obliegenheit, mit der Versammlungsbehörde hinsichtlich der Einzelheiten der Versammlung zu kooperieren.

Erst dieses gesetzlich vorgesehene Verfahren ermöglicht es der Versammlungsbehörde letztendlich, die Versammlung im konkreten Einzelfall vorausschauend zu regeln und damit auch die Versammlung selbst zu schützen, indem sie insbesondere die vorhersehbaren primär sicherheitsrechtlichen Auswirkungen einer Prognose unterzieht und ggf. im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zur Gefahrenabwehr entsprechende beschränkende Verfügungen trifft.

In der Praxis werden die entsprechenden Sicherheitsbehörden wie Polizei, Gesundheitsreferat, Branddirektion, Verkehrsmanagement, Kommunaler Außendienst, Bezirksinspektionen und ggf. Träger der öffentlichen Belange, z.B. die Verkehrsbetriebe etc. in einem Spartenrundlauf angehört. Dabei müssen im Rahmen der praktischen Konkordanz bestehende Grundrechtskonflikte aufgelöst werden, beispielsweise wenn die gewählte Örtlichkeit bereits anderweitig durch Veranstaltungen, Baustellen, Sondernutzungen usw. belegt ist. Je nach Beurteilung der Lage sind entsprechende Vorkehrungen der Sicherheitsbehörden notwendig, wie z.B. Absperrungen, Einrichtung von Halteverbotszonen, verkehrsleitende Maßnahmen, Sicherung von Baustellen, Personalbereitstellungen, eine Vorab-Info an die Rettungsleitstelle für etwaige Blaulichteinsätze, deren Wegstrecke das Versammlungsgebiet quert, etc.

Zudem ist es vor Ort in einem aufgeheizten und emotionalen Klima schwer möglich, die sicherheitsrechtlich erforderlichen Maßnahmen effektiv umzusetzen, wenn es an einer verantwortlichen Person als Versammlungsleitung mangelt, die über eine gewisse Akzeptanz bei den Teilnehmer*innen verfügt. Das alles gilt umso mehr in der aktuellen pandemischen Lage.

B. Begründung

I. Zuständigkeit

Die Landeshauptstadt München - Kreisverwaltungsreferat HA I/234 Veranstaltungs- und Versammlungsbüro - ist als Kreisverwaltungsbehörde für die Festsetzung von Beschränkungen oder Verboten nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz sachlich und örtlich zuständig (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayVersG, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 3 Abs.1 Nr. 4 BayVwVfG).

II. Rechtsgrundlage

Nach Art. 15 Abs. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) kann die zuständige Behörde eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten oder von bestimmten Beschränkungen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Die öffentliche Sicherheit umfasst hierbei die Individualrechtsgüter Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Gemeinschaftsrechtsgüter der Integrität der Rechtsordnung, Bestand und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen sowie die tragenden Prinzipien der verfassungsmäßigen Ordnung.

Unter öffentlicher Ordnung sind dabei die ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar sind, zu verstehen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV muss bei Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes unter freiem Himmel zwischen allen Teilnehmenden ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV haben die zuständigen Behörden, soweit dies erforderlich ist, durch entsprechende Beschränkungen nach Art. 15 BayVersG sicherzustellen, dass die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auch im Übrigen auf ein vertretbares Maß beschränkt bleiben.

Sofern durch Beschränkungen die Vermeidung unvertretbarer infektionsschutzrechtlicher Gefahren nicht sichergestellt werden kann, kann die Versammlung unter den Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 BayVersG verboten werden.

Im vorliegenden Fall kann nach Ansicht der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde die sich aus der Durchführung der geplanten, nicht angezeigten Versammlungen im Zusammenhang mit Protesten gegen Corona-Maßnahmen ergebende unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die in Ziffern 1 und 2 getroffene Anordnung abgewehrt werden. Die Untersagung nicht angezeigter Versammlungen führt zu einem Verbot der Veranstaltung bzw. Organisation solcher Versammlungen sowie zu einem Verbot, an solchen teilzunehmen.

Die Versammlungsbehörde hat die betroffenen Rechtsgüter im vorliegenden Fall einander gegenübergestellt und im Rahmen einer Abwägung in praktische Konkordanz gebracht. Hierfür hat sie die Gefahrenprognosen des Polizeipräsidiums und des Gesundheitsreferates jeweils eigenständig geprüft, teilt diese und macht sie sich zu eigen.

III. Gefahrenlagen aus vergleichbaren Versammlungskonstellationen

Grundsätzlich gilt für die versammlungsrechtliche Gefahrenprognose, dass Ereignisse im Zusammenhang mit früheren Versammlungen als Indiz für das Gefahrenpotential herangezogen werden dürfen, soweit diese bezüglich des Mottos, des Ortes, des Datums sowie des Teilnehmer- und Organisatorenkreises Ähnlichkeiten zu der geplanten Versammlung aufweisen (vgl. BVerfG B. v. 12.05.2010 – 1 BvR 2636/04 – juris Rn. 17 mwN).

Wie aus den unter Ziff. A.I dargestellten polizeilichen Erfahrungen deutlich wird, kam es bei den nicht angezeigten Spaziergängen mit Versammlungscharakter in jüngster Vergangenheit im Innenstadtbereich von München zu flächendeckenden und systematischen Unterschreitungen der gesetzlichen Mindestabstände bei fehlenden Schutzmasken, aggressiven Reaktionen Betroffener bei entsprechenden polizeilichen Ansprachen bis hin zu körperlichen Angriffen auf Polizeibeamte sowie immer wieder unkontrollierbaren Ausweichbewegungen in Nebenstraßen und auf öffentlichen Straßen; die Demonstrierenden zeigten in ganz überwiegender Mehrheit keinerlei Bereitschaft zu einer geordneten Durchführung einer Versammlung unter Beachtung erforderlicher Hygieneregeln (vgl. auch BayVGH, Beschluss vom 19.01.2022, Az.: 10 CS 22.162, S. 7 f.).

Aufgrund der Identität des szenetypischen Teilnehmerkreises, der Vernetzung der Corona-Maßnahmenkritiker*innen auch über soziale Medien wie Telegram sowie der Kontinuität, was die Verantwortlichen der Bewegungen und deren Organisationsstruktur betrifft und nicht zuletzt aufgrund der in den vergangenen Wochen zu beachtenden Zuspitzung des entsprechenden Versammlungsgeschehens in München im Zusammenhang mit Protesten gegen die Corona-Maßnahmen, wie etwa bei sog. „Coronaspaziergänge“, sind insbesondere die entsprechenden Erfahrungen aus den oben unter Ziff. A.I dargestellten Versammlungslagen der Vergangenheit in München im Rahmen der vorliegenden Gefahrenprognose zu berücksichtigen. Aufgrund der o.g. Erkenntnisse ist auch für den 24.01. und 26.01.2022 mit einem vergleichbaren nicht angezeigten Versammlungsgeschehen in München zu rechnen.

IV. Regelung durch Allgemeinverfügung

Anordnungen nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG sind grundsätzlich auch in Form einer Allgemeinverfügung für einen bestimmten Raum in einem bestimmten Zeitraum zulässig (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 03.07.2017, Az.: 4 Bs 142/17, Rn. 22 juris; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 06.11.2013, Az.: 1 S 1640/12, Rn. 44 ff juris; Wächtler/Heinhold/Merk, BayVersG, 1. Aufl. 2011, Art. 15 Rn. 33). In der Rechtsprechung werden Allgemeinverfügungen, die sich zwar auf einen Einzelfall beziehen, insofern aber generell sind, da sie sich gegen eine unbestimmte Zahl von Veranstalter*innen und Teilnehmer*innen und/oder gegen eine Vielzahl an Versammlungen richten, für zulässig befunden, wenn sie sich auf einen einzelnen und konkret erkennbaren Lebenssachverhalt beziehen (vgl. Ridder/Breitbach/ Deiseroth, VersammlungsR, 2. Aufl. 2020, § 15 Rn. 56).

Als Allgemeinverfügung kann ein Verwaltungsakt unter anderem dann ergehen, wenn er sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet. Dies ist bei versammlungsbeschränkenden Maßnahmen gegeben, wenn sich die Maßnahmen vor dem Hintergrund eines bestimmten Ereignisses oder Anlasses an alle Personen wenden, die zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums an einem bestimmten Ort oder innerhalb eines näher bezeichneten räumlichen Bereichs zu Versammlungen zusammenzukommen beabsichtigen (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 03.07.2017, Az.: 4 Bs 142/17, Rn. 22 juris).

So liegt die Sachlage hier. Die vorliegende Allgemeinverfügung, die auf konkrete Anhaltspunkte gestützt ist, bezieht sich in zeitlicher und räumlicher Hinsicht auf ein konkret in den nächsten Tagen zu erwartendes Versammlungsgeschehen. Sie gilt im Stadtgebiet Münchens und ist zeitlich auf die konkreten Tage 24.01. und 26.01.2022 beschränkt. Das

konkret zu erwartende Versammlungsgeschehen ergibt sich aus konkreten Erkenntnissen über Mobilisierungsaufrufe auch in Sozialen Medien zu geplanten, jedoch nicht angezeigten Versammlungen im Zusammenhang mit Protesten gegen Corona-Maßnahmen und aufgrund der auf entsprechende Vorerfahrungen gestützten Erwartung für die Tage 24.01. und 26.01.2022, vgl. hierzu oben unter Ziff. A.III 1 und 2. Im Rahmen der Gefahrenprognose dürfen die offensiven Bewerbungen in den einschlägigen sozialen Medien berücksichtigt werden (vgl. BayVGH, Beschluss vom 16.04.2021, Az.: 10 CS 21.1113, S. 13).

V. Rechtmäßigkeit der Maßnahmen

Bei den von Ziffer 1 des Tenors erfassten Geschehnissen handelt es sich um geplante öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes.

Eine Versammlung unterscheidet sich von einer bloßen Ansammlung insbesondere durch einen gemeinsamen, innerlich verbindenden, kommunikativen Zweck der Teilnehmenden. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG ist eine Versammlung eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Umfasst sind nach der Typenfreiheit dabei nicht allein Versammlungen, bei denen Meinungen in verbaler Form kundgegeben oder ausgetauscht werden, sondern auch solche, bei denen die Teilnehmer*innen ihre Meinung auf andere Art und Weise, z.B. nonverbal durch Mahnwachen zum Ausdruck bringen und damit kollektiv auf den öffentlichen Meinungsbildungsprozess einwirken.

Wie insbesondere unter Ziff. A.I.14 dargestellt, ist es die Strategie der sog. Corona-Maßnahmenkritiker*innen, örtliche Zusammenkünfte einer Personenmehrheit ohne Anzeige an den Versammlungsbehörden vorbei und damit ohne entsprechende (infektionsschutzrechtliche) Versammlungsaufgaben in der Münchner Innenstadt zu ermöglichen. Es geht den Teilnehmenden darum, systematisch und in großer Zahl die von ihnen als unzumutbar empfundenen Beschränkungen im Hinblick auf Versammlungsort, Ortsfestigkeit, Maskenpflicht und Abstände zu umgehen.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird seitens der betreffenden Personengruppe bewusst auf die nach Art. 13 BayVersG grundsätzliche gebotene rechtzeitige Anzeige des geplanten Versammlungsgeschehens verzichtet, um auf diesem Weg die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit gebotenen behördlichen Regulierungs- und Vorfeldmaßnahmen der Versammlungsbehörde und der Polizei zu unterlaufen sowie die Verantwortlichkeit einer/eines Veranstalter*in bzw. einer/eines Versammlungsleiter*in zu verschleiern.

Nach Art. 13 Abs. 1 BayVersG ist eine Anzeigefrist von 48 Stunden vor der Bekanntgabe der Versammlung grundsätzlich einzuhalten, wobei Samstage, Sonntage und Feiertage nicht einzuberechnen sind. Eine ausnahmsweise Unterschreitung dieser Frist bei kurzfristigen Anlässen ist nach Art. 13 Abs. 3 BayVersG zwar möglich. Materiell soll die rechtzeitige Anzeige jedoch die Voraussetzungen für eine sachgerechte sicherheitsrechtliche Überprüfung schaffen und damit der Behörde die Möglichkeit geben, die notwendigen Informationen für

einen störungsfreien Verlauf einzuholen sowie ggf. Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Die mit der Anmeldung verbundenen Angaben sollen den Behörden die notwendigen Informationen vermitteln, damit sie sich ein Bild darüber machen können, was einerseits zum möglichst störungsfreien Verlauf der Veranstaltung an Verkehrsregelungen und sonstigen Maßnahmen veranlasst werden muss und was andererseits im Interesse Dritter sowie im Gemeinschaftsinteresse erforderlich ist und wie beides aufeinander abgestimmt werden kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.05.1985 – 1 BvR 233/81 –, BVerfGE 69, 315-372, Rn. 73 juris). Dies bedeutet schlussendlich, dass die Schwelle für einen behördlichen Eingriff abgesenkt wird, wenn der Behörde nicht ausreichend Zeit für diese Prüfung und die Ergreifung entsprechender notwendiger Maßnahmen eingeräumt wird. Dies gilt insbesondere für die momentane pandemische Lage.

Entsprechende „Spaziergänge“ / Versammlungen im Zusammenhang mit Protesten gegen die Corona-Maßnahmen erfolgen dabei erfahrungsgemäß in der Regel nicht zufällig, sondern es wird über Messenger-Dienste und soziale Plattformen aktiv zu einer Teilnahme aufgerufen, vgl. hierzu oben unter Ziff. A.III. Die Vernetzung der sog. Corona-Maßnahmenkritiker*innen ist dabei weit vorangeschritten und die Mobilisierungen sind in kurzer Zeit in der Lage, sich den aktuellen Geschehnissen anzupassen. Die Berufung auf eine nicht anzeigepflichtige Spontanversammlung scheidet in diesen Fällen angesichts der umfangreichen Vorbereitungshandlungen aus, so dass eben der Anlass nicht spontan entsteht, sondern die Versammlungen geplant und im engeren Sinne – wenn auch nach außen hin anonymisiert – vorab organisiert werden. In den Gefahrenprognosen des Polizeipräsidiums München ist umfangreich dargestellt, in welchem Umfang es in der jüngeren Vergangenheit zu nicht angezeigten „Spaziergängen“ und anderen Versammlungen im Zusammenhang kam und welche Gefahrenlagen daraus für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Passant*innen, die Versammlungsteilnehmer*innen selbst sowie die eingesetzten Polizeibeamt*innen resultierten. Bei den hier betroffenen geplanten, aber nicht angezeigten Versammlungen handelt es sich daher weder um Eil- noch Spontanversammlungen. Die Aufrufe zur Teilnahme an den Versammlungen in den einschlägigen sozialen Medien erfolgen teilweise Tage im Voraus und beziehen sich alle auf die bestehenden oder angekündigten Corona-Maßnahmen. Es liegt daher kein kurzfristiger Anlass im eigentlichen Sinn vor, der die Unterschreitung der Anzeigefrist aus Art. 13 Abs. 1 BayVersG rechtfertigen würde. Ebenso sind es keine Spontanversammlungen, die sich aus aktuellem Anlass augenblicklich vor Ort bilden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.05.1985 – 1 BvR 233/81 –, BVerfGE 69, 315-372, Rn. 73 juris), gegeben.

Die vorliegende Allgemeinverfügung ist ein geeignetes und erforderliches Mittel, um einem unkontrollierten, nicht angezeigten und infektiologisch unvertretbaren Versammlungsgeschehen vorzubeugen, da es mit der Untersagung in Ziffer 1 verboten ist, nicht angezeigte Versammlungen zu veranstalten oder an solchen teilzunehmen.

Durch nicht angezeigte Versammlungen ergeben sich darüber hinaus zusätzliche Gefahrenlagen auch für Dritte, wie z.B. verkehrliche Gefahrenlagen. So hatten sich am 15.12., 22.12. wie auch am 29.12.2021 gemäß Polizeibericht Versammlungsteilnehmer*innen zum Teil bei fließendem Verkehr auf den Fahrbahnen bewegt. Auch unter dem Aspekt der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs wie auch des Schutzes Dritter wie z.B. des Einzelhandels vor Auswirkungen nicht angezeigter Versammlungen ist die vorliegende Allgemeinverfügung unerlässlich. In diesem Sinne ist es notwendig, dass das

Versammlungsgeschehen in einer regulierten Art und Weise stattfindet, was den Mindestvorlauf der normierten Anzeigefrist von regelmäßig 48 Stunden voraussetzt.

Bei den geplanten Zusammenkünften sind erhebliche Gefahren für hochrangige Rechtsgüter Dritter zu besorgen – namentlich dadurch, dass es zu einer erheblichen Anzahl von physischen Kontakten kommt, keine Mindestabstände konsequent eingehalten und keine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. In Ansehung des derzeitigen Infektionsgeschehens in München kommt eine Versammlung nur unter Einhaltung von infektionshygienischen Auflagen in Betracht, sofern die hinreichende Gewähr besteht, dass diese Auflagen auch umgesetzt werden. Dabei ist die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen (namentlich: Einhaltung von Mindestabständen, ggf. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung) auch im Freien erforderlich, um das Übertragungsrisiko zu minimieren. Denn nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts stellt das generelle Tragen von Masken in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum weiterhin unabhängig vom individuellen Impfschutz einen wichtigen Schutz vor einer Übertragung durch Tröpfchen bei einem engen Kontakt dar. Wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern ohne Maske unterschritten wird, z.B. bei größeren Menschenansammlungen, besteht auch im Freien ein Übertragungsrisiko. Die Einhaltung dieses Mindestabstandes ist nach der Gefahrenprognose bei Durchführung der in Ziffer 1 des Tenors bezeichneten Versammlungen nicht gewährleistet. Bei dem heterogenen Teilnehmerkreis ist nach den in der Gefahrenprognose des Polizeipräsidiums München dargestellten tatsächlichen Geschehensabläufen davon auszugehen, dass ein Großteil der Anwesenden die Einhaltung der behördlichen Maßnahmen bewusst ablehnt.

Demnach folgt vorliegend bereits aus dem Umstand, dass Versammlungen im Zusammenhang mit Protesten gegen die Corona-Maßnahmen, wie z.B. den sog. „Coronaspaziergängen“, nicht rechtzeitig angemeldet werden und von ihnen die beschriebenen Infektionsgefahren ausgehen, die nicht gering oder vernachlässigbar sind, so dass sie aufgrund der damit einhergehenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nach pflichtgemäßem Ermessen zu verbieten sind.

VI. Verhältnismäßigkeit der Anordnung

Die Untersagung gemäß Ziffern 1 und 2 dient dem Zweck der Minimierung von Infektionsgefahren und verkehrlichen Gefahrenquellen durch ein unkontrolliertes Versammlungsgeschehen und ist darüber hinaus geeignet, erforderlich und angemessen, mithin verhältnismäßig.

Die Allgemeinverfügung eröffnet der Versammlungsbehörde die Möglichkeit, adäquat im Sinne der präventiven Gefahrenabwehr auf das nicht angezeigte, aber anzeigefähige Versammlungsgeschehen zu reagieren.

Die unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergibt sich vorliegend gerade aus dem Umstand, dass keine Versammlungsanzeigen erfolgen und die Versammlungsbehörde als auch die Polizei keinerlei Möglichkeit haben, entsprechende Anordnungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, hier insbesondere von Leib und Leben sowie zum Schutz der Überlastung des Gesundheitssystems in München, zu

treffen und deren Vollzug zu gewährleisten. Wie die Stellungnahmen und Gefahrenprognosen der Polizei darlegen, werden gerade auf diesen geplanten und nicht angezeigten Versammlungen Infektionsschutzmaßnahmen, wie der gem. § 9 Abs. 1 der 15. BayIfSMV angeordnete Mindestabstand und eine ggf. angeordnete Maskenpflicht, nicht eingehalten. Es gibt keine*n verantwortlichen Versammlungsleiter*in, die/der auf die Versammlungsteilnehmer*innen im Hinblick auf die Einhaltung der Schutzmaßnahmen einwirken könnte. Auch im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs bestehen erhebliche Gefahren, wenn sich die Versammlungsteilnehmer*innen z.B. unkontrolliert als Aufzug in Bewegung setzen, ohne dass entsprechende Straßensperren oder Verkehrsumleitungen vorgenommen wurden, vgl. hierzu die Berichte der Polizei über die Geschehnisse vom 15.12., 22.12. und 29.12.2021, wo seitens der Maßnahmenkritiker*innen nicht angezeigte Versammlungen im fließenden Verkehr durchgeführt wurde, s.o. unter Ziff. A.I.4, 6 und 7.

So kann zwar die Verletzung der Anzeigepflicht allein nicht schon automatisch zum Verbot oder zur Auflösung einer Veranstaltung führen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985 – 1 BvR 233/81 –, BVerfGE 69, 315-372, Rn. 74). Denn aus der fehlenden Anzeige allein kann nicht der Schluss gezogen werden, dass die Versammlung mit hoher Wahrscheinlichkeit eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt.

Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn durch eine sehr späte oder fehlende Anzeige verhindert wurde bzw. wird, dass die Versammlungsbehörden und die Polizei die notwendigen organisatorischen Maßnahmen treffen und personelle Kräfte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bereitstellen könnten. Die Behörde muss nicht erst den Beginn der Veranstaltung abwarten, um sie anschließend nach Art. 15 Abs. 4 BayVersG aufzulösen (vgl. VG Karlsruhe, Beschluss vom 21.12.2021, Az.: 3 K 4579/21, S. 11).

Wenn jedoch vorliegend aufgrund der bisherigen Erfahrungen hinsichtlich des Versammlungsverhaltens konkret absehbar ist, dass die nicht angezeigten Versammlungen in Form von Protesten gegen die Coronamaßnahmen in infektiologisch unvertretbarer Weise stattfinden werden, weil weder Maskenpflicht noch Mindestabstände eingehalten werden und darüber hinaus Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs sowie Rechtsgüter Dritter (körperliche Unversehrtheit Dritter, Einzelhandel, u.a. s.o. Ziff. A.I.4, 6, 7, 8 und 12) bestehen, ist die spätere Auflösung der Versammlungen ohne Anzeige kein milderes Mittel, da sie nicht ebenso effektiv ist. Denn vielfache Platzverweise oder eine Auflösung der Versammlung durch die Polizei ist nicht in gleicher Weise geeignet, Infektions- oder sonstige Gefahren effektiv abzuwehren, da es dann bereits zu einer Verwirklichung der Gefahr und damit zu einer Störung im Sinne des Sicherheitsrechts gekommen ist (vgl. BayVG, Beschluss vom 16.04.2021, Az.: 10 CS 21.1113; S. 14; VG Karlsruhe, Beschluss vom 21.12.2021, Az.: 3 K 4579/21, S. 15). Ist also von vornherein damit zurechnen, dass Beschränkungen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht eingehalten werden, sind die Versammlungsbehörden nicht gezwungen, sehenden Auges zuzuwarten, bis es zu einer infektiologisch relevanten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gekommen ist. Vielmehr dürfen sie solche Versammlungen zur effektiven Gefahrenabwehr auch weiterhin präventiv verbieten (vgl. insofern BayVG, Beschluss vom 16.1.2021, Az.: 10 CS 21.166, BeckRS 2021, 787 Rn. 17; Beschluss vom 19.9.2020, Az.: 10 CS 20.2103, Rn 10 juris; Beschluss vom 17.01.2022, Az.: 10 CS 22.126, Rn. 14).

Weiterhin wäre es nicht gleichermaßen geeignet, das Verbot nur auf bestimmte nicht angezeigte Versammlungen zu beschränken, namentlich auf Versammlungen ab einer bestimmten Mindestgröße oder beschränkt auf den stationären Modus, um den legitimen Schutzzweck ausreichend zu verwirklichen, weswegen eine solche Beschränkung des Verbots als milderer Mittel von vornherein ausscheidet. Denn bei erfolgter Mobilisierung ist nicht davon auszugehen, dass sich die potentiellen Teilnehmer*innen bei einer nicht angezeigten Versammlung ohne Versammlungsleitung an die erforderlichen Auflagen halten und sich selbst entsprechend organisieren würden. Aus dem dargestellten Sachverhalt ergibt sich, dass es den Organisatoren und Teilnehmenden gerade nicht um eine Kooperation mit den Behörden im Sinne des Infektionsschutzes, sondern nur noch um die Durchsetzung ihrer Vorstellungen geht. Die neue Strategie der Organisatoren und des mit ihnen verbundenen, von der Allgemeinverfügung adressierten Personenkreises ist ganz offensichtlich auf systematische Missachtung bzw. Umgehung von Beschränkungen gerichtet (vgl. BayVGH, Beschluss vom 19.01.2022, Az.: 10 CS 22.162, dort S. 9). Zudem wäre die Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen erheblich erschwert, wenn die Sicherheitsbehörden mangels Anzeige nicht bzw. zumindest nicht rechtzeitig vor Ort sein können, um die infektiologisch vertretbare Durchführung der Versammlungen überprüfen oder ggf. mit der Versammlungsleitung kooperativ abstimmen zu können.

Eine pauschale Verlegung der gegenständlichen geplanten, aber nicht angezeigten Proteste per Allgemeinverfügung auf eine Örtlichkeit, wie z.B. die Theresienwiese, scheidet vor folgendem Hintergrund als milderer Mittel aus: Die Veranstalter der vergangenen, jeweils für Mittwoch angezeigten einschlägigen Großkundgebungen haben der Versammlungsbehörde gegenüber wiederholt erklärt, dass die Theresienwiese nicht geeignet sei, um den Protest öffentlich wahrnehmbar zum Ausdruck zu bringen. Für den 22.12. und 29.12.2021 sowie den 12.01. und 19.01.2022 hat der Veranstalter die zunächst angezeigte Versammlung vor oder nach Erhalt des Bescheids mit Verlegung auf die Theresienwiese bzw. erstinstanzlicher Bestätigung der Verlegung durch das Verwaltungsgericht München abgesagt. Am 05.01.2022 führte der Veranstalter eine stationäre Versammlung auf der Theresienwiese durch, die auch auf den üblichen Kanälen, jedoch nur mit 5 angezeigten Teilnehmer*innen und auf eine Art beworben wurde, die die Leser*innen dazu anhalten sollte, sich wie gewohnt in der Innenstadt Münchens aufzuhalten. In der Folge fanden am 05.01.2022 in der Innenstadt nicht angezeigte Aufzüge mit insgesamt bis zu 3.000 Teilnehmer*innen, am 12.01.2022 mit insgesamt bis zu 1.000 Teilnehmer*innen sowie am 19.01.2022 mit bis zu 2.000 Teilnehmer*innen statt.

Hier ist auch zu berücksichtigen, dass eine Vielzahl weiterer, für den 12.01.2022 angezeigter Versammlungen mit entsprechenden infektionsschutzrechtlichen Beschränkungen verbeschieden wurde, diese also in einem sicherheits- als auch infektionsschutzrechtlich zulässigen Format hätten durchgeführt werden können. Gleichwohl wurden sämtliche verbeschiedenen Versammlungen vorab abgesagt bzw. nicht durchgeführt. Stattdessen war am 12.01.2022 wieder derselbe Effekt wie in den Wochen zuvor zu beobachten: Eine vierstellige Anzahl von Personen bewegte sich in Form von nicht angezeigten Versammlungen durch die Innenstadt. Gleiches hat sich am 19.01.2022 wiederholt, die ursprünglich angezeigte und stationär auf die Theresienwiese verlegte Versammlung wurde abgesagt und stattdessen fanden sich ca. 2000 Personen in der Innenstadt zusammen (vgl. Ziff. A.I.12). Somit sind entsprechende beschränkende Verfügungen von entgegen Art. 13 BayVersG nicht angezeigten Versammlungen kein geeignetes Mittel zur Herstellung der

infektiologischen Vertretbarkeit dieses Versammlungsgeschehens.

Die weitestgehend infektionsschutzrechtlich nicht zu beanstandende Durchführung einer Versammlung desselben Organisatorenkreises am Samstag, den 15.01.2022, wird bei Erlass der gegenständlichen Allgemeinverfügung insoweit berücksichtigt, als trotz vereinzelter vergangener Aufrufe zu samstäglichen nicht angemeldeten Umzügen in den Landeshauptstädten vorliegend aufgrund aktueller Erkenntnisse, zumindest in dieser Allgemeinverfügung darauf verzichtet wird, die gegenständliche Regelung auch auf Samstag, den 22.01.2022 zu erstrecken. Vielmehr besteht aufgrund dieser positiven Vorerfahrung die Hoffnung, dass zumindest samstags in München wieder ein „normales“ Versammlungsgeschehen möglich ist, ohne dass es insoweit flankierend einer Allgemeinverfügung wie der gegenständlichen bedarf.

Dieser Befund vom Samstag, den 15.01.2022, lässt sich allerdings aufgrund der o.g. Vorerfahrungen, Mobilisierungserkenntnisse und Prognosen nicht auf die Wochentage Montag und Mittwoch übertragen – insbesondere unter dem Eindruck der aktuellen Geschehnisse nach dem 15.01.2022 vom Montag, den 17., und Mittwoch, den 19.01.2022 (vgl. oben Ziff. A. 11 und 12).

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass der positive Versammlungsverlauf vom 15.01.2022 darauf zurückzuführen ist, dass der Versammlungsdurchführung eine Anzeige zugrunde lag, ein Kooperationsverfahren vorausging und ein vorbereiteter verantwortlicher Versammlungsleiter mit Ordnern vorhanden war.

Hieran würde es allerdings fehlen, wenn per Allgemeinverfügung lediglich infektionsschutz- und versammlungsrechtliche Beschränkungen für alle nicht angezeigten, aber geplanten Proteste erlassen würden, wie z.B. eine örtliche Verlegung auf die Theresienwiese.

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen der letzten Wochen kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein entsprechendes zukünftiges Versammlungsgeschehen desselben Teilnehmerkreises ohne verantwortliche Versammlungsleitung, ohne Ordner*innen, ohne Vorbereitung, ohne vorgehaltenes Absperrmaterial etc. infektionsschutzrechtlich vertretbar wäre und dass sich die Teilnehmenden an die vorab per Allgemeinverfügung angeordneten Beschränkungen halten würden. Die Chancen hierfür sind ungleich geringer als bei Durchführung einer Versammlung mit verantwortlicher Leitung, Ordner*innen und entsprechender Vorbereitung bzw. Beratung im Rahmen einer Kooperation.

Denn aus den Erkenntnisse der Vergangenheit zum Verhalten der einschlägigen Organisatoren und des Personenkreises (z.B. Anmeldung und kurzfristige Absagen von Versammlungen, kaum verhohlene Aufrufe zu nicht angezeigten Versammlungen in der Innenstadt, Überlastung der Versammlungsbehörde durch massenhafte Versammlungsanzeigen) folgt, dass es den genannten Personen gerade nicht um Kooperation mit den Behörden im Sinne des Infektionsschutzes geht. Insofern kann die Landeshauptstadt München nicht davon ausgehen, dass per Allgemeinverfügung angeordnete infektionsschutzrechtlich notwendige Beschränkungen solcher nicht angezeigter Versammlungen eingehalten würden.

Damit wäre eine solche, nicht angezeigte, aber geplante Proteste beschränkende

Allgemeinverfügung zur Zielerreichung nicht ebenso effektiv wie die gegenständliche Allgemeinverfügung.

Auch ein geringerer räumlicher Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung wäre nicht gleichermaßen zur Umsetzung des Zwecks geeignet. So hieß es in einem entsprechenden Telegramm-Aufruf auf die rhetorische Frage, wo das „Spaziergehen“ als nicht angezeigter Alternativ-Protest am Abend des 29.12.2021 stattfinden solle, wörtlich:

„Es gab Meldungen, dass der Verkehr an Stachus und Umgebung lahmgelegt wurde. Dort ist es offen. Die ganze Gegend ist sehr viel schwieriger zu kontrollieren als die Ludwigstraße.“

Hieraus und aus der tatsächlichen Umsetzung am 29.12.2021 auf der Sonnenstr. (vgl. oben Ziff. A.I.7) wird deutlich, dass es den Maßnahmenkritiker*innen unter Inkaufnahme großer Sicherheitsrisiken – namentlich der Fortbewegung zu Fuß im fließenden Kfz-Verkehr auf verkehrsreichen Innenstadt-Straßen – auch darauf ankommt, ihre Aufzüge flexibel an Orten abzuhalten, wo polizeiliche Maßnahmen umso schwieriger umzusetzen sind. Nach dem 05.01.2022 wurden zum Beispiel auch außerhalb der Innenstadt liegende Straßen und Brücken als Treffpunkte vorgeschlagen. Auch aktuell finden sich in Telegramm Überlegungen, sich an anderen Orten als in der Innenstadt ohne vorherige Anzeige zu versammeln. Z.B. war in einem Post am 20.01.2022 zu lesen:

„Man müsste mal am mittleren Ring spazieren gehen und ein richtiges Chaos verursachen“

Auch Medienhäuser werden offenbar in den Fokus genommen. Z.B. antwortet eine weitere Person auf den soeben zitierten Post (Auswertung 20.01.2022):

„Oder zu den Medienhäusern.“

Ein weiterer entsprechender Post im zeitlichen Zusammenhang lautet:

„Ja. SZ ist eigentlich auf der Parallelstrasse zur Neuhauserstrasse“ (sic)

Weder für die Versammlungsbehörde noch für die polizeilichen Einsatzkräfte ist vor diesem Hintergrund absehbar, wohin sich die nicht angezeigten Proteste verlagern würden, wenn in der Allgemeinverfügung z.B. nur einzelne Stadtteile der Landeshauptstadt München in den räumlichen Umgriff aufgenommen würden. Vielmehr wären entsprechende Verdrängungseffekte zu erwarten, wie die o.g. für den 29.12.2021 beabsichtigte und auch umgesetzte kurzfristige Verlagerung der Proteste von der Ludwigstraße auf andere Örtlichkeiten in München zeigt. Aus diesen Gründen ist einzig ein auf das gesamte Stadtgebiet erstreckter Umgriff geeignet, den geschilderten infektionsschutz wie auch sicherheitsrechtlichen Gefahren präventiv zu begegnen. Es ist Konsequenz der Strategie der Organisatoren, für die Versammlungsbehörde und die Polizei auch in örtlicher Hinsicht möglichst unberechenbar zu sein, um mögliche Beschränkungen und die Durchsetzung von Schutzmaßnahmen zu verhindern (vgl. BayVGh, Beschluss vom 19.01.2022, Az.: 10 CS 22.162, S. 9).

Die Anordnung in den Ziffern 1 und 2 ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Mit der Untersagung i.S. von den Ziffern 1 und 2 werden die betreffenden Versammlungen nicht unter einen generellen Erlaubnisvorbehalt gestellt. Entsprechende Versammlungen sind nicht genehmigungsbedürftig, sondern sind aus den oben beschriebenen Gründen der effektiven Gefahrenabwehr i.S.v. Art. 13 Abs. 1 BayVersG nur anzeigepflichtig, wobei dies wie bereits beschrieben nicht formellen, sondern rein materiellen Erfordernissen zur Gefahrenabwehr dient. Es bedarf (weiterhin) keiner Genehmigung, um die Versammlungen durchzuführen.

Sofern Versammlungen, die auf eine Kritik an den Corona-Bekämpfungsmaßnahmen abzielen, unter Wahrung der 48-Stunden-Frist angezeigt werden, besteht auch weiterhin die Möglichkeit, diese – soweit keine unmittelbaren Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu besorgen sind, die eine Untersagung notwendig werden ließen – unter Auflagen nach Art. 15 BayVersG bzw. nach den Vorgaben des § 9 der 15. BayIfSMV durchzuführen.

Ausdrücklich zu betonen ist an dieser Stelle, dass es mit der vorliegenden Allgemeinverfügung gerade nicht darum geht, gemeinschaftliche öffentlich geäußerte Kritik an den verschiedenen grundrechtssensiblen Maßnahmen und Diskussionsgegenständen zur Eindämmung der Corona-Pandemie zu verhindern. Es soll lediglich die rechtsmissbräuchliche und bewusste Nichtanmeldung von geplanten Versammlungen verhindert werden, um so Menschenansammlungen ohne Einhaltung von Infektionsschutzmaßnahmen sowie unter Gefährdung der Teilnehmenden, unbeteiligter Dritter wie auch der Polizeikräfte vor Ort zu unterbinden.

Es ist nicht anzunehmen, dass von den in der gegenständlichen Allgemeinverfügung thematisierten Protesten bei Durchführung ohne Anzeige keine infektionsschutzrechtlich relevanten Gefahren ausgehen. Ohne Veranstalter*in, Ordnungspersonal, Hygienekonzept und entsprechende Vorbereitungen usw. ist auf Basis der Erkenntnisse der Vergangenheit damit zu rechnen, dass eine Vielzahl von Personen zusammen kommen, dabei Mindestabstände systematisch unterschritten werden und keine schützenden Masken getragen werden. Unmittelbare und zu vermeidende Infektionsgefahren wären die Folge. Vor diesem Hintergrund und zur Gewährleistung effektiver Gefahrenabwehr muss das Versammlungsgrundrecht der Betroffenen insoweit zurückstehen, zumal es ihnen wie erwähnt unbenommen bleibt, sich an angezeigten Versammlungen zu beteiligen.

Die gezielte Umgehung von rechtlichen Vorgaben, die dem Schutz von Rechtsgütern höchsten Rangs zu dienen bestimmt sind, ist indes von vornherein nicht schutzwürdig. Demnach kann hier das Instrument des Versammlungsverbots als ultima ratio auch zum Zwecke des Infektionsschutzes, d.h. zum Schutz von Leib und Leben, eingesetzt werden. Ein präventives Versammlungsverbot kommt in Betracht, wenn auf der Basis konkreter und nachvollziehbarer tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass Auflagen durch den Verantwortlichen der Versammlung und die zu erwartenden Teilnehmer*innen nicht eingehalten würden. In Ansehung dessen, dass die fehlende Anmeldung und die Verschleierungstaktik gerade darauf abzielen, die Verhängung von Auflagen unmöglich zu machen, ist ein präventives Verbot hier verhältnismäßig.

Darüber hinaus ist das Verbot in Ziffer 1 anhand der derzeit konkret vorliegenden Mobilisierungserkenntnisse (s.o. Ziff. A.III) in verhältnismäßiger Weise auf die konkreten Tage Montag, den 24. und Mittwoch, den 26.01.2022, beschränkt, vgl. Ziffer 2.

In Abwägung dieser vorgenannten Punkte und unter Berücksichtigung der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass die Versammlungsfreiheit ein Rechtsgut von erheblichen Bedeutung für die freiheitlich demokratische Grundordnung ist, ergibt sich in der Abwägung der widerstreitenden Interessen die Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung.

Die durch die Ziffern 1 und 2 getroffenen Belastungen für die Versammlungsfreiheit der möglichen Veranstalter*innen und Versammlungsteilnehmer*innen sind als gerechtfertigt einzuschätzen, da ihnen letztendlich nur die ohnehin bereits gesetzlich erforderliche Anzeige ihrer Versammlungen auferlegt wird. Die verfassungsrechtliche Vereinbarkeit der Anzeigepflicht mit Art. 8 GG ist bereits durch die Rechtsprechung anerkannt. Die Untersagung von nicht angezeigten Versammlungen unter Berücksichtigung der hier dargelegten konkreten Umstände ist gerechtfertigt, da die Veranstalter*innen und Versammlungsteilnehmer*innen keinen Anspruch auf Abhaltung ihrer Versammlung ohne Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung haben.

Dem gegenüberzustellen sind die im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch den Staat zu schützenden überragend wichtigen Rechtsgüter des Lebens und der Gesundheit. Dies umfasst auch die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems. Ziffer 1 – auch als Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus – stellt daher im Hinblick auf die ohnehin bestehende gesetzliche Anzeigepflicht nach Art. 13 BayVersG und des zeitlich befristeten Rahmens der Anordnung eine hinzunehmende und gerechtfertigte Beschränkung der Versammlungsfreiheit dar.

VII. Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um einem weiteren Ansteigen der Infektionszahlen und den oben beschriebenen sonstigen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch bezüglich des für den 24.01. und 26.01.2022 zu erwartenden Geschehens wirksam zu begegnen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 der Satzung über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise im Bereich der Landeshauptstadt München vom 30. September 2020 (Bekanntmachungssatzung) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet (www.muenchen.de/amtsblatt) bekanntgegeben. Danach kann eine Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Landeshauptstadt München, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekanntgemacht werden, wenn es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich ist und eine Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Bekanntmachungssatzung (im Amtsblatt) nicht rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach § 1 Abs. 1 Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen.

Die Bekanntmachung im Münchener Amtsblatt muss, auch bei Notbekanntmachungen, einige Tage im Voraus mit dem Amtsblatt vereinbart werden. Das Infektionsgeschehen durch die COVID-19-Pandemie ist sehr volatil. Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen waren zum Schutz der Bevölkerung unverzüglich anzuordnen, so dass eine Abstimmung mit dem Amtsblatt, auch in Form eines Notamtsblattes, nicht rechtzeitig hätte erfolgen können.

VIII. Sofortvollzug

Die Anordnungen in Ziffer 1 und 2 sind gem. Art 25 BayVersG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei
Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München
- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der
Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweise:

Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

gez.

i.V. Dr. Nordhues
Leitender Verwaltungsdirektor